

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1980

Geschäftszahl

1177/79

Rechtssatz

Die unrichtige Anwendung des § 13 Abs 3 AVG 1950 durch die belangte Behörde führt zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.